



Finanzordnung

Rugby Verband Bayern e.V.

Fassung vom 4. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches	1
§ 2	Zuständigkeit	1
§ 3	Beiträge	1
§ 4	Bestandsmeldung	1
§ 5	Mahngebühren	1
§ 6	Bearbeitungsgebühren	1
§ 7	Bußgelder	2
§ 8	Aufwandsentschädigung für Verbandstätigkeit	2
§ 9	Aufwandsentschädigung Schiedsrichter	2
§ 10	Finanzierung des Schiedsrichterwesens	3

§ 1 Grundsätzliches

Zur Finanzierung seiner Aufgaben und Ziele ist der RVBy neben der Unterstützung durch Sponsoren und etwaigen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln insbesondere auf die Erhebung von Beiträgen bei seinen Mitgliedern angewiesen.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Forderung von Bußgeldern, Säumniszuschlägen, Geldstrafen etc. ist das für Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied des RVBy zuständig (vgl. § 13 Nr. 3 Satzung).

§ 3 Beiträge

Der RVBy erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Die Höhe des Beitrags richtet sich ausschließlich nach der Anzahl der aktiven bzw. gemeldeten Mannschaften im Ligaspielbetrieb der in diesem Jahr endenden Saison, beträgt jedoch mindestens 30 €. Die Höhe der Beiträge je Mannschaft ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bereich	Bezeichnung	Beitrag
Jugendbereich	Vereinsmannschaft	50 €
	Spielgemeinschaft	mit 2 Partnern 40 €
		mit 3 Partnern 30 €
		ab 4 Partnern 20 €
Erwachsenenbereich	Vereinsmannschaft	150 €
	Spielgemeinschaft	mit 2 Partnern 100 €
		mit 3 Partnern 80 €
		ab 4 Partnern 60 €

Der Beitrag für eine Spielgemeinschaft wird von jedem beteiligten Mitglied erhoben.

§ 4 Bestandsmeldung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zum 10. Januar eines jeden Jahres den Bestand seiner Mitglieder nach Altersgruppen und Geschlecht zum 31. Dezember des Vorjahres im vom Vorstand bekannt gegebenen Format unaufgefordert zu melden. Eine verspätete Meldung wird mit einem Bußgeld geahndet.

§ 5 Mahngebühren

Sofern Mahnungen erforderlich sind, wird die erste mit 20 €, die zweite mit 50 € und die dritte Mahnung mit 100 € Mahngebühr belegt.

§ 6 Bearbeitungsgebühren

Der RVBy erhebt für einzelne von ihm erbrachte Dienstleistungen Bearbeitungsgebühren. Die Bearbeitungsgebühren sind in der Satzung oder der jeweiligen Ordnung begründet. Bearbeitungsgebühren sind prinzipiell nicht erstattungs- oder anrechnungsfähig. Die Höhe der Gebühren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fundstelle	Bezeichnung	Höhe
§ 3 Nr. 8 Spielordnung	Neuausstellung je Spielerpass	10 €
§ 3 Nr. 8 Spielordnung	Verlängerung je Spielerpass	5 €
§ 15 Nr. 4 Buchst. f Spielordnung	Rote Karte	80 €

§ 7 Bußgelder

Der RVBy verhängt bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen Bußgelder. Die Bußgelder sind in der Satzung oder der jeweiligen Ordnung begründet und werden von einem fachlich zuständigen Funktionär verhängt. Wird ein Bußgeld gegen eine Spielgemeinschaft verhängt, so wird dieses den beteiligten Mitgliedern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Bußgelder ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fundstelle	Bezeichnung	Höhe
§ 8 Nr. 1 Satzung	Fernbleiben des Bayer. Rugby Tages	100 €
§ 4 Finanzordnung	Verspätete Bestandsmeldung	100 €
§ 6 Nr. 1 Buchst. d Spielordnung	Nicht-Antritt Landesliga	100 €
	Regionalliga	200 €
§ 13 Nr. 2 Buchst. f Spielordnung	Verstoß gegen Übermittlungspflicht	100 €

§ 8 Aufwandsentschädigung für Verbandstätigkeit

Mitglieder, Funktionäre und vom RVBy beauftragte Personen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den RVBy entstanden sind. Hierzu gehören Reisekosten, Porto, etc. Der Vorstand behält es sich, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis vor, Aufwandsentschädigungen auf Pauschalbeträge zu reduzieren. In jedem Fall ist vor Antritt einer Reise, für die Aufwandsentschädigung gegenüber dem RVBy geltend gemacht werden soll, die Genehmigung eines Mitglieds des Vorstandes einzuholen.

§ 9 Aufwandsentschädigung Schiedsrichter

1. Vom RVBy angesetzte Schiedsrichter erhalten für die Leitung eines Spiels eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € für Spiele der Bundesligen der Herren, 35 € für Spiele der Bundesligen der Jugend, sonst 50 €.
2. Bei Veranstaltungen in Turnierform erhalten vom RVBy angesetzte Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Turniertag.
3. Vom RVBy angesetzte Schiedsrichterassistenten (AR) und Schiedsrichterausbildern (CMO) erhalten je Spiel eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
4. Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung in Nr. 1 bzw. 2 werden den darin genannten Personen je Spiel entstandene Fahrkosten in Höhe von 0,20 € pro Kilometer oder alternativ Bahnticket (2. Klasse) inkl. IC/ICE-Zuschlag erstattet. Bei Schiedsrichtern ist die Erstattung von Fahrkosten auf 120 €, bei allen anderen Personen auf 50 €, beschränkt.

§ 10 Finanzierung des Schiedsrichterwesens

1. Zur Finanzierung der entstehenden Kosten nach § 9 des laufenden, vom RVBy organisierten, Ligaspielbetriebs wird, sofern in den Ordnungen des RVBy nichts anderes geregelt ist, den teilnehmenden Mitgliedern vom RVBy vorab eine ligaspezifische Pauschale pro Mannschaft in Rechnung gestellt.
2. Zur Finanzierung der den Mitgliedern des RVBy entstehenden Kosten nach § 9 eines laufenden, nicht vom RVBy organisierten, Ligaspielbetriebs kann, nach Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Mitgliedern des RVBy und dem Vorstand des RVBy, den teilnehmenden Mitgliedern vom RVBy vorab eine ligaspezifische Pauschale pro Mannschaft in Rechnung gestellt werden.
3. Bei Spielgemeinschaften wird die Pauschale nach Nr. 1 bzw. 2 den beteiligten Mitgliedern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
4. Die Kosten nach § 9 für Spiele bzw. Veranstaltungen, für die der RVBy vorab keine Pauschale berechnet hat und nicht vom RVBy zu finanzieren sind, sind vom Ausrichter zu tragen.